



Grundzüge des Aufenthalts- und Flüchtlingsrechts

Behörde für Inneres und Sport
Grundsatz- und Rechtsabteilung

- Völkerrechtliche Grundlagen
- EU-rechtliche Vorgaben
- Bundesrechtliche Regelungen
 - Grundgesetz (u. a. Art. 1, 2, 6, 16a, 19)
 - Aufenthaltsgesetz, Allg. Verwaltungsvorschrift
 - Freizügigkeitsgesetz/EU, Allg. Verwaltungsvorschrift
 - Staatsangehörigkeitsgesetz
 - Asylgesetz
 - Leistungsrecht (AsylbLG; SGB I, II, III, VIII, XII, BAföG)

➤ Genfer Flüchtlingskonvention

- Artikel 1 Definition des Flüchtlingsbegriffs
„begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung“
- Artikel 33 Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

➤ VN-Kinderrechtskonvention

➤ Europäische Menschenrechtskonvention

- Artikel 3 Verbot der Folter (Abschiebungsverbot bei drohender Folter)
- Artikel 6 Garantie auf ein faires Verfahren
- Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Bleiberecht wegen sog. Verwurzelung)

Es handelt sich jeweils um Staatenverpflichtungen, also grundsätzlich keine individuellen Rechtsansprüche

- Migrationsrechtliche Richtlinien (u. a. „Freizügigkeits-“, „Familiennachzugs-“, „Blue-Card-“, „Daueraufenthalts-Richtlinie“) - grundsätzlich umsetzungsbedürftig,
- Schengener Grenzkodex, Visakodex, EU-Visaverordnung – gelten unmittelbar
- Asylzuständigkeitsverordnung („Dublin-VO“: keine parallelen oder sukzessiven Asylverfahren), Eurodac-Verordnung – gelten unmittelbar
- „Gemeinsames Europäisches Asylsystem GEAS“ („Aufnahme-“, „Anerkennungs-“, „Verfahrens-Richtlinie“) - umsetzungsbedürftig

- Sonderrechte türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Assoziationsabkommen EWG-Türkei – Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80)
- Visumseinreise und erstmalige Arbeitsaufnahme richtet sich nach AufenthG; Aufenthaltserlaubnispflicht (§ 4 Abs. 5 AufenthG)
- verfestigtes Beschäftigungs- und Aufenthaltsrecht in 3 Stufen (Art. 6 ARB 1/80):
 - ✓ nach 1 Jahr weiteres Beschäftigungs- und Aufenthaltsrecht beim gleichen Arbeitgeber
 - ✓ nach 3 Jahren beim gleichen Arbeitgeber weiteres Beschäftigungs- und Aufenthaltsrecht im gleichen Beruf
 - ✓ nach 4 Jahren Beschäftigung im gleichen Beruf freier Beschäftigungszugang nebst Aufenthaltsrecht
- privilegiertes Beschäftigungs- und Aufenthaltsrecht auch für Familienangehörige (Art. 7 ARB 1/80)

- **Zuzugssteuerung und –begrenzung (§ 1)**
- **Einreise und Aufenthalt grundsätzlich nur mit Aufenthaltstitel (§ 4):**
 - Visum (§ 6)
 - Aufenthaltserlaubnis (befristet, § 7)
 - Blaue Karte EU (§ 19a)
 - Niederlassungserlaubnis (unbefristet, § 9)
 - Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a)
- **Der Zweck heiligt die Titel:**
 - Ausbildung §§ 16-17 (ca. 11%)
 - Erwerbstätigkeit §§ 18-21, 39-42 (ca. 13%)
 - Humanitäre Gründe §§ 22-26 (ca. 19%)
 - Familiennachzug §§ 27-36 (ca. 57%)
 - Sonstiges (§ 7 Abs. 1 S. 3; Wiederkehr § 37; ehem. Deutsche § 38)

Duldung („vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, § 60a)

Einer für alle: Allgemeine Voraussetzungen § 5

- Lebensunterhalt gesichert (§ 2 Abs. 3)
- Identität und Staatsangehörigkeit geklärt (§ 49)
- Passpflicht erfüllt (§ 3)
- keine Ausweisungsgründe (§§ 53 bis 55)
- Einreise mit erforderlichem Visum

Aber: Keine Regel ohne Ausnahmen!




Siehe insbesondere § 5 Abs. 3 bei humanitären Aufenthaltstiteln (§§ 22 bis 26), im Übrigen Fachanweisung BIS Nr. 1/2014


<http://www.hamburg.de/contentblob/4313796/data/weisung-1-2014.pdf>


- Aufenthaltsrecht bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen, soziale Folgerechte (Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Sozialleistungen)
- Möglich: Pflicht zur Wohnsitznahme an bestimmtem Ort
- Teilnahmeanspruch/-pflicht Integrationskurs (§§ 44, 44a)
- Allgemeine Mitwirkungspflichten (§ 82)
- Besondere Mitwirkungspflichten, u. a.
 - Ausweisrechtliche Pflichten (§ 48)
 - Identitätsklärung (§ 49)
 - Ausreisepflicht (§ 50)
- Kosten-/Gebührenpflichten (§§ 66 ff. AufenthG, §§ 44 ff. AufenthV)
- Straf-/Bußgeldvorschriften (§§ 95 bis 98)

1. Erstmalige Äußerung des Asylgesuchs/-begehren innerhalb des Bundesgebiets z.B. bei den Grenzbehörden, Ausländerbehörden, Sicherheitsbehörden, Aufnahmeeinrichtungen
2. „Erstverteilung der Asylbegehrenden“ (EASY) auf die Bundesländer
3. Meldung in der nach EASY zuständigen Aufnahmeeinrichtung
4. Persönliche Asylantragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
5. Prüfung Dublinverfahren
6. Weitere Prüfung des Antrags im nationalen Asylverfahren bei Zuständigkeit Deutschlands
7. Anhörung des Asylantragstellers

Sachentscheidungsmöglichkeiten im Asylverfahren:

-  Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ggfs. zusätzlich Asylberechtigung
-  Zuerkennung subsidiärer Schutz
-  Feststellung Abschiebungsverbot

-  Ablehnung als offensichtlich unbegründet
(Rechtsmittelfrist eine Woche, Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist eine Woche, Klage hat keine aufschiebende Wirkung, Eilantrag erforderlich) – v.a. bei sicherem Herkunftsstaat

-  Ablehnung als unbegründet
(Rechtsmittelfrist zwei Wochen, Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist 30 Tage, Klage hat aufschiebende Wirkung, Abschiebungsandrohung bis Ende des Gerichtsverfahrens nicht vollziehbar) – v.a. bei sonstigen Herkunftsstaaten

Kategorien der Schutzgewährung durch das BAMF

Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 GG	Internationaler Schutz nach der RL 2011/95 EU (Qualifikationsrichtlinie)		Nationaler Subsidiärer Schutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG
	Schutz vor Verfolgung nach der Genfer Flüchtlingskonvention	Internationaler subsidiärer Schutz (Art. 15 Qualifikationsrichtlinie)	
§ 2 AsylG	§ 3 AsylG	§ 4 AsylG	BAMF prüft im Rahmen eines Asylantrags (§ 24 Abs. 2 AsylG). Außerhalb eines Asylverfahrens prüft ABH
Asylberechtigt	Flüchtling	Subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot
§ 25 Abs. 1 AufenthG	§ 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG)
Familiennachzug erleichtert	Familiennachzug erleichtert	Seit 1.8.2018: Eingeschränkter und kontingentierter (1000/Monat) Familiennachzug (§ 36 a AufenthG)	Familiennachzug normal
Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit kann erlaubt werden

Hamburg: BAMF-Entscheidungen 2012 bis 2018 (Quelle: BAMF-Statistik)

Jahr	Anerkennungen					Ablehnungen	Summe
	Asylberechtigt	Flüchtling	Subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Summe		
2012	38	219	342		599	1071	1670
2013	39	233	342		614	1159	1773
2014	94	1181	259	136	1670	1524	3194
2015	77	3934	116	130	4257	3260	7517
2016	65	7983	3235	1624	12907	4393	17.300
2017	118	2890	1580	1141	5729	4312	10041
7/2018	64	455	310	215	1044	1053	2097

Erwerbstätigkeit/Beschäftigung erlaubt?

Siehe Aufenthaltstitel bzw. Duldungs- oder Aufenthaltsgestattungsbescheinigung (§ 4 Abs. 2, 3 AufenthG)

Niederlassungserlaubnis: immer kraft Gesetzes (§ 9 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Blaue Karte EU: immer, da Sinn der Sache

Aufenthaltserlaubnis:

- kraft Gesetzes bei Familiennachzug, Asylberechtigten, Flüchtlingen, Subsidiärem Schutz
- zustimmungsfrei nach §§ 2 ff. BeschV zustimmungsfrei (siehe § 31 BeschV für humanitäre Aufenthaltserlaubnisse)
- mit Zustimmung der Bundesagentur, ggf. nach Vorrang- und/oder Arbeitsmarktprüfung (§§ 4, 39 AufenthG)

Touristenvisum: nie

Erwerbstätigkeit/Beschäftigung erlaubt?

Aufenthaltsgestattung und Duldung

- Gesetzliches Arbeitsverbot für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten (Westbalkan, Ghana, Senegal) mit Asylantrag nach dem 1.9.2015
- ansonsten nach 3 Monaten auf Antrag bei der Ausländerbehörde mit Zustimmung der Bundesagentur oder in besonderen Fällen zustimmungsfrei, ~~nach 15 Monaten ohne Vorrangprüfung*~~, nach 4 Jahren stets zustimmungsfrei und ohne Arbeitsmarktprüfung (§ 32 BeschV)

Duldung :

- Gesetzliches Arbeitsverbot für Identitätstäuscher (selbst zu vertreten, dass Abschiebung unmöglich)
- Neue Sonderregelung „3+2“ für Ausbildung + Arbeit

*Vorrangprüfung seit 6.8.2016 für 3 Jahre ausgesetzt

➤ Öffentliche Leistungen?

- AsylbLG? siehe § 1: Inhaber einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 (wegen Krieges), § 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 AufenthG
- SGB II? siehe § 7
- SGB XII? siehe § 23
- Kindergeld? siehe § 1 Abs. 3 BKKG, § 62 Abs. 2 EStG
- Elterngeld? siehe § 1 Abs. 7 BEEG
- Wohngeld? siehe § 3 Abs. 5 WoGG
- Ausbildungsförderung? siehe § 8 BAföG

➤ Unterbringung?

- Asylsuchende: 6 Monate Aufnahmeeinrichtung (§§ 47 bis 49 AsylG), anschließend Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG)
- Fachanweisung BSU zur Versorgung vordringlich Wohnungssuchender <http://www.hamburg.de/contentblob/2781754/data/versorgung-von-vordringlich-wohnungssuchenden.pdf>

- **AufenthG und FreizügG/EU:**
 - Grundzuständigkeit Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1)
 - Ergänzende Zuständigkeiten BAMF (§ 75, u. a. Integrationskurse, Aufnahmeverfahren § 23 Abs. 2)

- **AsylG und “Dublin-VO“:**
 - Grundzuständigkeit BAMF (§ 5 AsylG, Art. 22 „Dublin-VO“ i. V. m. § 2 AsylZBV)
 - Ergänzende Zuständigkeiten Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen (u. a. §§ 16, 19, 21, 46, 58, 59, 63 Abs. 3 AsylG)

Organisation der Hamburger Ausländerbehörden

9 bezirkliche Ausländerabteilungen

(Mitte, Billstedt, Altona, Eimsbüttel, Nord, Wandsbek, Bergedorf, Harburg, Hamburg Welcome Center)

Zuständig für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten im gesicherten Aufenthalt sowie für Unionsbürger

1 Zentrale Ausländerbehörde – E3

(Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamts der Behörde für Inneres und Sport)

Zuständig für

- Ausländerinnen und Ausländer die noch kein gesichertes Aufenthaltsrecht erworben haben oder die ein solches wieder verloren haben,
- die Zentrale Erstaufnahme von Flüchtlingen (ZEA)
- Visaanträge
- Ausweisungen und Rückführungen

Die in Hamburg zuständige Ausländerbehörde lässt sich an den ausländerbehördlichen Dokumenten erkennen:

E 3	Bezirke
<ul style="list-style-type: none">• Aufenthaltsgestattung• Duldung• Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den ersten 18 Monaten	Alle sonstigen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU)

Auch hilfreich: Welche Behörde hat das Dokument ausgestellt?